

Stellungnahme der Deutschen Bundesbank anlässlich der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 30. Juni 2014 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG)“; BR-Drucksache 242/14

1. Gesamtbewertung

Die aktuelle Niedrigzinsphase hat strukturelle Verwundbarkeiten von Versicherern gegenüber Kapitalmarktrisiken deutlich gemacht. Das Lebensversicherungsreformgesetz kann dazu beitragen, die Risikotragfähigkeit und damit die Stabilität des Lebensversicherungssektors zu erhöhen.

Die Deutsche Bundesbank hat im Rahmen ihres jährlichen Finanzstabilitätsberichts im vergangenen Jahr erneut die Auswirkungen der Niedrigzinsphase auf 85 deutsche Lebensversicherer mit Hilfe einer Szenarioanalyse untersucht.¹ Die Ergebnisse darauf aufbauender neuerer Analysen zeigen, dass mit der beabsichtigten Änderung der Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Begrenzung der Ausschüttung an Anteilseigner die Stabilität des Lebensversicherungssektors gestärkt werden kann. So könnte die Änderung der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven für sich genommen in einem verschärften Stressszenario die Anzahl der Unternehmen, die die regulatorischen Eigenmittelanforderungen nicht mehr erfüllen, von 32 auf 13 reduzieren (zu den Einzelheiten vergleiche Abschnitt 2).

Angesichts von Garantien, die über mehrere Jahrzehnte zugesagt wurden, und Anlagen mit deutlich kürzerer Laufzeit können die Probleme in einem lang anhaltenden Niedrigzinsumfeld nicht allein durch die geplanten Maßnahmen dauerhaft gelöst werden. Insbesondere müssen die Lebensversicherer selbst einen Beitrag leisten, indem sie ihre Eigenmittelpolster stärken und ein breites Produktangebot vorhalten, um auch in einem Umfeld anhaltend niedriger Zinsen und vor dem Hintergrund der Einführung der neuen Solvabilitätsregeln gemäß Solvency II, die höhere Eigenmittelanforderungen vorsehen, ihre künftigen Verpflichtungen hinsichtlich ihrer garantierten Leistungen erfüllen zu können.

¹ Vgl.: Deutsche Bundesbank (2013), Finanzstabilitätsbericht 2013, November 2013 und Deutsche Bundesbank (2010), Finanzstabilitätsbericht (2010), November 2010. Die Analyse beruht auf einer Weiterentwicklung des Modells von Kablau und Wedow. Vgl.: Kablau, A. und M. Wedow (2012), Gauging The Impact of a Low-Interest Rate Environment on German Life Insurers, Applied Economics Quarterly Vol 58(4), S. 279–298, Dezember 2012.

2. Szenarioanalyse der Deutschen Bundesbank zur Auswirkung eines lang anhaltenden Niedrigzinsumfelds auf die Solvabilität der deutschen Lebensversicherer

Für Lebensversicherer, die langfristige Garantien geben, ist insbesondere das Zinsrisiko relevant. Es besteht darin, dass die Erträge aus den Kapitalanlagen bei ungünstiger Marktentwicklung eventuell nicht ausreichen, um die den Versicherten zugesagten Garantieleistungen und darüber hinausgehende Überschusszahlungen zu erbringen. Das gilt insbesondere, wenn Versicherer in der Neuanlage über einen langen Zeitraum lediglich eine niedrige Verzinsung erzielen können.

Im Rahmen einer Szenarioanalyse der Deutschen Bundesbank wurden die Auswirkungen eines lang anhaltenden Niedrigzinsumfelds auf die Solvabilität der deutschen Lebensversicherer für einen Zeitraum von 2013 bis 2023 untersucht. Die Szenarioanalyse stellt keine Prognose dar. Vielmehr verfolgt sie das Ziel, Auswirkungen adverser Szenarien zu untersuchen, die sich ereignen könnten.

Der Analyse liegen drei verschiedene Szenarien für die Entwicklung der Nettoverzinsung der Kapitalanlagen zugrunde. Basis für die Entwicklung der Szenarien bildet die Rendite deutscher Bundesanleihen mit einer Restlaufzeit von sechs Jahren, weil diese den höchsten Erklärungsgehalt in Bezug auf den Verlauf der Nettoverzinsung der betrachteten Lebensversicherer aufweist. Die in Deutschland tätigen Lebensversicherer erwirtschafteten mit ihren Kapitalanlagen in der Vergangenheit regelmäßig eine Rendite oberhalb der Verzinsung der betrachteten Staatsanleihen.² Die prognostizierte Nettoverzinsung in den Szenarien ergibt sich also aus der Rendite der Staatsanleihen zuzüglich einer Zinsdifferenz (Überrendite). Die Anpassung der Nettoverzinsung an die unterstellte Rendite der Staatsanleihen erfolgt dabei über einen Zeitraum von sechs Jahren, da die Versicherungsunternehmen ihre Portfolios annahmegemäß schrittweise umschichten.

- Im Basisszenario wird diejenige Rendite von Bundesanleihen mit sechsjähriger Restlaufzeit zugrunde gelegt, die sich aus entsprechenden Terminzinssätzen ergibt. Die Nettorendite ergibt sich schließlich als Summe der errechneten Terminzinssätze und der Überrendite.³ Die unternehmensindividuelle Überrendite schmilzt dabei langsam auf ihren historischen Mittelwert ab und wird anschließend mit diesem Wert fortgeschrieben. Das Abschmelzen der Überrendite bringt zum Ausdruck, dass es in einem Niedrigzinsumfeld zunehmend schwierig wird, bei gegebenem Anlagerisiko eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.
- In einem milden Stressszenario werden die Bundesanleihen mit sechsjähriger Restlaufzeit mit historischen Renditen japanischer Staatsanleihen fortgeschrieben.⁴ Hierdurch soll eine

² In der Vergangenheit erreichten die betrachteten Lebensversicherer im gewichteten Mittel eine Überrendite in Höhe von 80 Basispunkten.

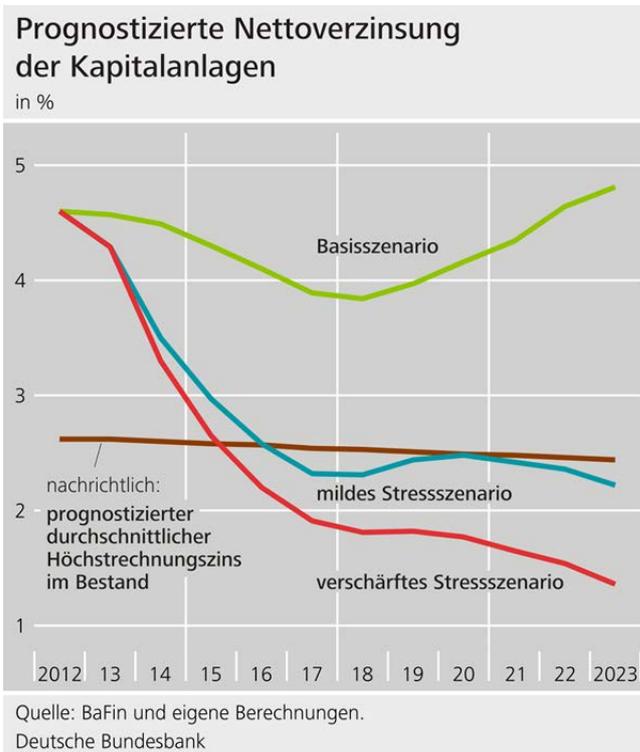
³ Es wird angenommen, dass die ermittelten Terminzinssätze den zukünftigen Kassasätzen entsprechen. Vgl. dazu auch: Svensson, L. E. O. (1994), Estimating and Interpreting Forward Rates: Sweden 1992-1994, IMF Working Paper No 114, September 1994.

⁴ Die Renditen von Bundesanleihen mit sechsjähriger Restlaufzeit wurden ab Mitte 2013 mit Renditen japanischer Staatsanleihen aus dem Jahr 2003 fortgeschrieben. Die Rendite dieser Bundesanleihen lag Mitte 2013 bei 0,70%. Als Anschlusspunkt wurde die Rendite japanischer Staatsanleihen von Ende Januar 2003 in Höhe von 0,75% verwendet. Durch die Fortschreibung mit den historischen japanischen Renditen bleibt das Zinsniveau im milden und

denkbare Entwicklung im Rahmen eines lang anhaltenden Niedrigzinsumfelds – wie in Japan seit Ende der neunziger Jahre vorherrschend – abgebildet werden. Zur Prognose der Nettoverzinsung wird die Überrendite – analog zum Basisszenario – addiert.

- In einem verschärften Stressszenario wird der gleiche Zinspfad wie im milden Stressszenario verwendet, allerdings schmilzt die erzielte Überrendite schneller ab, wenngleich nicht abrupt. Zudem können die Unternehmen zukünftig nicht den Mittelwert der Überrendite, sondern lediglich das Minimum der historischen Überrendite erzielen. Hiermit wird eine Verschärfung des Niedrigzinsumfelds im gesamten Kapitalmarkt simuliert, weshalb es zunehmend schwieriger wird höhere Überrenditen zu erzielen.

Das Schaubild stellt den Verlauf der Nettoverzinsung in den drei beschriebenen Szenarien dar. Zum Vergleich ist auch der durchschnittliche Garantiezins in den Portfolios der deutschen Lebensversicherer abgetragen.⁵



Diese simulierte Nettoverzinsung des Portfolios wird langfristig bestimmt durch den unterstellten Zinspfad in der Neuanlage.⁶ Der den Stressszenarien zugrunde liegende Zinssatz für die Neuanlage bildet die Realität dabei bislang sehr gut ab. Für Juni bis Dezember 2013 wurden leicht niedrigere Zinsen verwendet, die maximale Differenz betrug 0,4 PP. Die tatsächlichen Werte lagen also etwas über den verwendeten Werten. Seit Januar 2014 sind die zugrunde liegenden Zinsen deutlicher höher, im Maximum wird ein um 0,6 PP höherer Wert verwendet. Damit lagen die den Stressszenarien zugrunde liegenden Zinsen deutlich oberhalb der tatsächlichen Werte. Im Durchschnitt von Juni 2013 bis Mai 2014 wurden 0,1 PP erhöhte Zinsen zugrunde gelegt.

Die in den Szenarien der Unternehmen erzielte Nettoverzinsung bildet im Modell den Hauptbestandteil der Erträge und damit auch der Zuführung zu den Eigenmitteln. Das Risikoergebnis sowie das übrige Ergebnis werden ebenfalls berücksichtigt.⁷ Damit kann ermittelt werden,

im verschärften Szenario extrem niedrig. Durch die Fortschreibung mit den aus der Zinsstruktur ermittelten Terminzinssätzen für Bundesanleihen im Basisszenario steigen die Zinsen hingegen allmählich an.

⁵ Die Unternehmen verdienen die Nettoverzinsung auf den gesamten Kapitalanlagenbestand. Die Garantieverzinsung ist hingegen nur auf den Sparbeitrag zu zahlen, der rd. 80% der Beiträge ausmacht. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird die Garantieverzinsung deshalb auf den gesamten Kapitalanlagenbestand umgerechnet.

⁶ Die Neuanlagerendite fließt nur zu einem geringen Teil in die Rendite des Gesamtbestandes, wie sie im Schaubild abgetragen ist, ein. Weil die Anpassung der Nettoverzinsung an die unterstellte Neuanlagerendite der Staatsanleihen über einen Zeitraum von sechs Jahren erfolgt, ist die Gesamtverzinsung in den Szenarien höher.

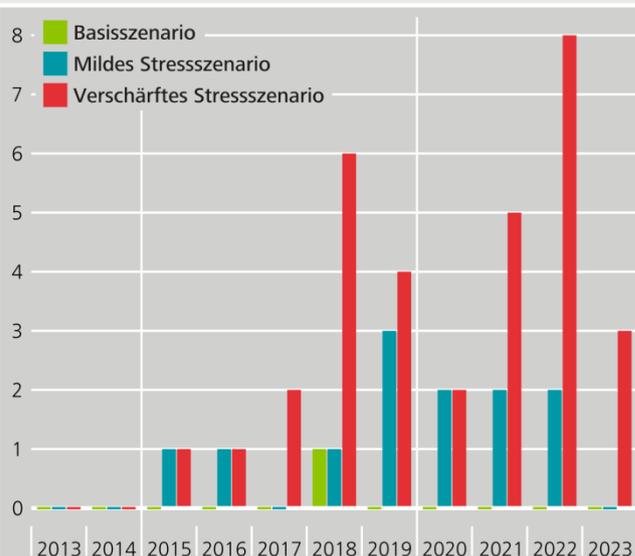
⁷ Das Risikoergebnis ergibt sich aus der Differenz zwischen den kalkulierten Risikokosten und den tatsächlich angefallenen Risikoaufwendungen. Das übrige Ergebnis besteht überwiegend aus dem Kostenergebnis. Die Kapitalerträge, das Risikoergebnis sowie das übrige Ergebnis werden für die hier durchgeführte Analyse jeweils vollständig der RfB zugeführt.

zu welchem Zeitpunkt die Unternehmen die regulatorischen Eigenmittelanforderungen nach Solvency I nicht mehr erfüllen würden.⁸

Die Szenarioanalyse unterstellt darüber hinaus eine sehr konservative Geschäftsplanung der Lebensversicherer, wie sie vom Gesetz angestrebt wird. Die Unternehmen nehmen keinerlei Ausschüttungen an Anteilseigner vor und beteiligen diese auch nicht an ihren Überschüssen. Vielmehr stellen die Versicherer ihre Überschüsse vollständig in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ein und halten die RfB-Entnahmen niedrig, bspw. indem sie die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer frühzeitig absenken.

Im Basisszenario erfüllt im Beobachtungszeitraum nur ein Lebensversicherer die Eigenmittelanforderungen nach Solvency I nicht mehr. Im milden Stressszenario wären zwölf der 85 betrachteten Lebensversicherer bis zum Jahr 2023 dazu nicht mehr in der Lage. Der an den Beitragseinnahmen gemessene Marktanteil dieser Gruppe beläuft sich auf rund 14%. Im verschärften Stressszenario würden bis zum Jahr 2023 bei 32 Unternehmen, also bei mehr als einem Drittel der betrachteten Lebensversicherer, die Eigenmittelanforderungen nicht mehr erfüllt. Insgesamt repräsentieren diese Unternehmen einen Marktanteil von rund 43%. Während in den ersten Jahren (2015-2017) eher vereinzelte Ausfälle in den verschiedenen Szenarien zu erwarten sind, steigt die Zahl der betroffenen Unternehmen ab dem Jahr 2018 deutlich an (siehe Schaubild).

Anzahl der Lebensversicherer mit einer Bedeckungsquote unter 100%



Quelle: BaFin und eigene Berechnungen.
Deutsche Bundesbank

Ein lang anhaltendes Niedrigzinsumfeld birgt somit ein beachtliches Gefährdungspotenzial für die Stabilität von Lebensversicherern. Die Szenarioanalyse wurde auf Grundlage der aktuell gültigen Solvabilitätsvorschriften Solvency I durchgeführt. Mit Solvency II wird eine Marktbeurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten eingeführt. Damit werden die tatsächlich vorhandenen Risiken besser abgebildet. Probleme bei der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen aufgrund niedriger Zinsen zeigen sich unter Solvency II deutlich früher. Somit wären tendenziell schlechtere Ergebnisse zu erwarten.

⁸ Dies wäre dann der Fall, wenn die Bedeckungsquote, die das Verhältnis der Ist-Eigenmittel zu den Soll-Eigenmitteln (sogenannte Solvabilitätsspanne) beschreibt, unterhalb von 100% liegt. Sind die Eigenmittel eines Versicherungsunternehmens geringer als die Solvabilitätsspanne, so muss das Unternehmen der Aufsicht nach § 81b Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) einen Plan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse (Solvabilitätsplan) zur Genehmigung vorlegen. Sollten sich die Finanzverhältnisse weiter verschlechtern, darf die Aufsichtsbehörde die freie Verfügung über die Vermögensgegenstände des Unternehmens einschränken oder untersagen.

3. Bewertung der wesentlichen Maßnahmen des LVRG

Die Szenarioanalyse der Deutschen Bundesbank erlaubt eine quantitative Bewertung insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven, der begrenzten Ausschüttung an die Anteilseigner sowie der erhöhten Mindestzuführung zum Risikoergebnis. Dazu wird die Szenarioanalyse jeweils einmal mit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahme und einmal ohne diese durchgerechnet. Anschließend werden beide Ergebnisse miteinander verglichen. Die weiteren Maßnahmen werden qualitativ bewertet.

3.1. Begrenzung der Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere

Ausscheidende Versicherungsnehmer sollen, dem Gesetzentwurf entsprechend, an den Bewertungsreserven aus festverzinslichen Wertpapieren und Zinsabsicherungsgeschäften nur beteiligt werden, wenn diese Bewertungsreserven in der Summe höher ausfallen als ein sogenannter Sicherungsbedarf. Dieser berechnet sich aus den zu Marktzinsen bewerteten künftigen Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie, vermindert um die bilanziell bereits heute erfassten Deckungsrückstellungen.⁹ Ausscheidende Versicherungsnehmer sollen künftig nur an dem Teil der Bewertungsreserven aus festverzinslichen Wertpapieren und Zinsabsicherungsgeschäften beteiligt werden, der den festgestellten Sicherungsbedarf übersteigt. Diese Regelung berücksichtigt damit die stillen Lasten der Versicherer aus Versicherungsverträgen mit Zinsgarantien.¹⁰

In der Szenarioanalyse der Deutschen Bundesbank wird angenommen, dass die Lebensversicherer die Versicherten entsprechend der derzeit gültigen Regelungen anteilig an den Bewertungsreserven beteiligen. Im Folgenden wird die maximale Wirkung der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahme zur künftigen Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven des Gesetzes abgeschätzt. Dazu wird unterstellt, dass die Versicherten generell, das heißt für alle Versicherungsunternehmen, nicht an den Bewertungsreserven beteiligt werden. Die Annahme, dass die Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie, vermindert um die bilanziell erfassten Deckungsrückstellungen, die Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere übersteigen, erscheint angesichts des lang anhaltenden Niedrigzinsumfeldes realistisch. Zwar lässt sich der nach dem Gesetzentwurf zu ermittelnde Sicherungsbedarf mit Hilfe der Daten, die der Deutschen Bundesbank vorliegen, nicht berechnen, weil Angaben zu den Laufzeiten der einzelnen Verträge nicht zur Verfügung stehen. Aber bei Lebensversicherern liegen die Laufzeiten auf der Aktivseite unterhalb der Laufzeiten auf der Passivseite. Eine längere Laufzeit impliziert eine höhere Zinssensitivität, sodass die stillen Lasten auf der Passivseite wesentlich stärker auf Zinsänderungen reagieren als die stillen Re-

⁹ Bei einem beispielhaften Lebensversicherungsvertrag mit einjähriger Laufzeit, einem Garantiezins von 4% und einer Versicherungssumme von 100 000 € ergibt sich eine Deckungsrückstellung zu Beginn des Vertrags von 100 000 € ($104\,000 / 1,04^1$). Liegt der aktuelle Marktzins bei 2%, beträgt die Deckungsrückstellung 101 960,78 € ($104\,000 / 1,02^1$). Der Sicherungsbedarf läge demzufolge bei 1 960,78 €. Nur wenn die Bewertungsreserven aus festverzinslichen Wertpapieren und Zinsabsicherungsgeschäften diesen Betrag übersteigen, würde der Versicherte eine Beteiligung an diesen bei Vertragsablauf erhalten.

¹⁰ Bislang wurde nur ein kleiner Teil der stillen Lasten über die Zinszusatzreserve, die seit dem Jahr 2011 gebildet werden muss, berücksichtigt.

serven auf der Aktivseite. Somit dürfte im derzeitigen Niedrigzinsumfeld der Sicherungsbedarf jedenfalls bei Anbietern traditioneller Lebensversicherungsverträge die Bewertungsreserven übersteigen.

Schütten die Unternehmen Bewertungsreserven nicht aus, verbleiben die hierfür ansonsten zu verwendenden finanziellen Mittel in den Unternehmen und können insoweit deren Risikotragfähigkeit stärken.¹¹ Um diese in den Unternehmen verbleibenden Mittel zu quantifizieren, wird der Barwert der ansonsten auszuschüttenden Beteiligung an den Bewertungsreserven errechnet. Dieser wird von dem in der Szenarioanalyse ermittelten Kapitalbedarf subtrahiert, der nötig wäre, um die regulatorischen Eigenmittelanforderungen langfristig zu erfüllen.

Tabelle 1. Einfluss einer Änderung der Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven (BWR) auf die Anzahl der Ausfälle und den Kapitalbedarf

Einfluss einer Änderung der Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven (BWR)			
	Basisszenario	Mildes Stressszenario	Verschärftes Stressszenario
Ausfälle mit Ausschüttung der BWR	1	12	32
Ausfälle ohne Ausschüttung der BWR	1	3	13
Barwert der Beteiligung an den BWR (in Mrd €)	0	4,2	14,5
Kapitalbedarf bei Ausschüttung (in Mrd €)	0,0	2,4	10,6
Kapitalbedarf ohne Ausschüttung (in Mrd €)	0,0	0,1	1,3
Deutsche Bundesbank			

Die Berechnungen zeigen, dass ein Verzicht auf die Ausschüttung der Bewertungsreserven an die Versicherungsnehmer grundsätzlich eine Erhöhung der Risikotragfähigkeit zur Folge haben kann, weil die in der Szenarioanalyse ermittelten Kapitallücken zu einem großen Umfang durch den Einbehalt der gesetzlich derzeit noch auszuschüttenden Bewertungsreserven gedeckt werden könnten. In den Stressszenarien reduziert sich die Anzahl der Unternehmen, die die regulatorischen Eigenmittelanforderungen nicht mehr erfüllen, deutlich, und zwar von zwölf auf drei Unternehmen (Marktanteil 0,44%) im milden bzw. von 32 auf 13 Unternehmen (Marktanteil 16,6%) im verschärften Stressszenario. Der gesamte Kapitalbedarf, um die regulatorischen Eigenmittelanforderungen zu erfüllen, sinkt im verschärften Stressszenario erheblich, und zwar auf 1,3 Mrd €, verglichen mit 10,6 Mrd €. Im milden Stressszenario sinkt er von 2,4 Mrd € auf 0,128 Mrd €.

¹¹ Die Bewertungsreserven ergeben sich unmittelbar aus dem zugrunde gelegten Zinspfad.

3.2. Begrenzung der Ausschüttungen an Anteilseigner bei Versicherungs-Aktiengesellschaften

Spiegelbildlich zu den ausscheidenden Versicherungsnehmern sollen auch Aktionäre auf Ausschüttungen verzichten müssen, wenn die gewährten Garantien unter Berücksichtigung der aktuellen Kapitalmarktzinsen nicht ausfinanziert sind. Ausschüttungen können nur noch erfolgen, wenn der Bilanzgewinn den Sicherungsbedarf übersteigt.

Der Szenarioanalyse der Deutschen Bundesbank liegt bereits – wie im Gesetz vorgesehen – die Annahme einer äußerst konservativen Ausschüttungspolitik der Unternehmen zugrunde. Daher wird in der Szenarioanalyse bereits unterstellt, dass keine Ausschüttungen an Anteilseigner vorgenommen werden. Diese Standardannahme stellt also bereits den Fall dar, dass der Sicherungsbedarf größer ist als der Bilanzgewinn und demnach keine Ausschüttungen mehr vorgenommen werden dürfen.¹² Wäre dies nicht der Fall und schütteten die Unternehmen das derzeit erlaubte Maximum an die Anteilseigner aus, würden sich die Ausfälle erheblich erhöhen. Im Basisszenario würden dann drei Unternehmen (Marktanteil 0,33%) die regulatorischen Eigenmittelanforderungen nicht mehr erfüllen, im milden Stressszenario 36 (Marktanteil 47,1%) und im verschärften Stressszenario 56 (Marktanteil 79,5%).

Die Ausschüttungssperre bewirkt einerseits, dass in den Unternehmen mehr Eigenmittel verbleiben, wodurch auch die Risikotragfähigkeit der einzelnen Unternehmen gestärkt werden könnte. Andererseits jedoch führt eine Ausschüttungssperre dazu, dass aus Investorensicht Anlagen in Eigenkapitaltitel von Versicherern unattraktiver werden könnten, wodurch sich die Aufnahme von Eigenkapital in Zukunft erschweren könnte. Auch stellt sich die Frage, ob Ausschüttungen auf andere Kapitalinstrumente (Schuldverschreibungen, Genussscheine u.ä.) ebenfalls von dem Verbot betroffen sein sollen und welche Auswirkungen eine weit zu fassende Ausschüttungssperre auf eine ggf. erforderliche Investorensuche haben könnte.

Tabelle 2. Einfluss einer Begrenzung der Ausschüttungen an Anteilseigner bei Versicherungs-Aktiengesellschaften

	Basisszenario	Mildes Stressszenario	Verschärftes Stressszenario
Standardannahme: keine Ausschüttung an Anteilseigner	1	12	32
Maximale Ausschüttung an Anteilseigner	3	36	56

Deutsche Bundesbank

¹² In der Szenarioanalyse wird nicht nach der Rechtsform der Unternehmen unterschieden, d.h. es wird angenommen, dass unabhängig von der Rechtsform keine Ausschüttungen vorgenommen werden.

3.3. Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer: Anhebung der Mindestbeteiligung an den Risikoüberschüssen und erleichterte Verrechnung von Überschussarten

Die gesetzlichen Vorgaben zwingen die Versicherer zu einer vorsichtigen Kalkulation ihrer Beiträge. Beispielsweise kalkulieren Rentenversicherungen mit höheren als den tatsächlichen Lebenserwartungen. Dadurch entstehen nahezu zwangsläufig Überschüsse, an denen die Versicherten zu beteiligen sind. Bei Lebensversicherern regelt die Mindestzuführungsverordnung derzeit, dass die Versicherten mindestens 90% der Kapitalanlageüberschüsse, mindestens 75% der Risikoüberschüsse und mindestens 50% der Kostenüberschüsse erhalten. Zukünftig sollen die Versicherten auch an den Risikoüberschüssen zu mindestens 90% beteiligt werden.

Die Änderung der Mindestbeteiligung an den Risikoüberschüssen hat ökonomisch zwei Wirkungen. Zum einen betrifft sie die Verteilung des Ergebnisses zwischen Versicherungsgesellschaft und Versicherungsnehmer. Zum anderen wirkt sie sich grundsätzlich auf die Risikotragfähigkeit aus, weil der entsprechende Anteil der Überschüsse in die RfB eingestellt wird, die teilweise den Eigenmitteln zuzurechnen sind. Eine Stärkung der Stabilität eines Versicherers ergibt sich aus dieser Maßnahme in einer Situation in der ein Versicherer die laufende Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer konservativer plant als Ausschüttungen an Anteilseigner.¹³ Durch die vorgeschlagenen Maßnahme würde ein höherer Anteil der Überschüsse in die RfB überführt und nicht an die Anteilseigner ausgeschüttet. Da die RfB teilweise den Eigenmitteln zugerechnet werden, würde die Maßnahme unter dieser Voraussetzung die Risikotragfähigkeit erhöhen können.

Unter der Annahme maximaler Ausschüttungen an die Anteilseigner lässt sich im Rahmen der Szenarioanalyse die Anzahl der Ausfälle berechnen, die sich bei einer unterschiedlich hohen Zuführung zur RfB ergeben. Der Szenarioanalyse liegt bereits die Annahme zu Grunde, dass die Unternehmen sämtliche Mittel in die RfB einstellen (Standardannahme). Wenn die Unternehmen stets nur die Mindestzuführung entsprechend der derzeit geltenden Regelung erfüllen und die restlichen Überschüsse an die Anteilseigner ausschütteten, würden bis zu 56 Unternehmen (Marktanteil 79,5%) die regulatorischen Eigenmittelanforderungen nicht mehr erfüllen. Bei einer Mindestzuführung i.H.v. 90% des Risikoergebnisses könnten die Ausfälle reduziert werden.

¹³ Eine endfällige Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer ist dagegen bis zum Vertragsende widerrufbar. Sie mindert die Eigenmittel eines Versicherers erst zum Ablauf eines Vertrages.

Tabelle 3. Auswirkung einer Anhebung der Mindestbeteiligung der Versicherungsnehmer an den Risikoüberschüssen auf die Anzahl der Ausfälle

Auswirkung einer Anhebung der Mindestbeteiligung der Versicherungsnehmer an den Risikoüberschüssen						
	Zuführung zur RfB aus			Anzahl der Ausfälle im		
	Kapitalerträgen	Risikoergebnis	übrigem Ergebnis	Basis-szenario	milden Stress-szenario	verschärften Stress-szenario
Standardannahme	100%	100%	100%	1	12	32
Aktuelle Regelung ¹	90%	75%	50%	3	36	56
Geplante Regelung	90%	90%	50%	1	33	53

¹ Heutige Regelung gemäß Mindestzuführungsverordnung

Deutsche Bundesbank

Die gleichzeitig eingeführte Ausschüttungssperre an die Anteilseigner, von deren Anwendung bei den betroffenen Versicherungsunternehmen auszugehen ist, unterbindet allerdings ohnehin den Abfluss dieser Mittel aus den Versicherungsunternehmen.

Die erleichterte Verrechnung von Überschussarten bei der Ermittlung der Mindestbeteiligung der Versicherungsnehmer ist aus Sicht der Deutschen Bundesbank zu befürworten. Auch bislang haben Versicherer schon die Möglichkeit, negative Ergebnisse aus der Kapitalanlage nach Bedienung des Rechnungszinses (inkl. Zinszusatzreserve) mit anderen Überschussarten zu verrechnen. Das erfordert aber einen Antrag, der in zahlreichen Medien als Indikator ernster Unternehmenskrisen missinterpretiert wird. Somit haben Unternehmen zur Vermeidung von Reputationsverlusten einen Anreiz, einen solchen Antrag zu vermeiden und stattdessen überhöhte Abflüsse von Eigenmitteln hinzunehmen. Die vorgeschlagene Maßnahme beseitigt dieses Problem.

3.4. Bewertung weiterer Maßnahmen

Die Absenkung des Höchstrechnungszinses für die Berechnung der Deckungsrückstellung für neu abgeschlossene Verträge von 1,75% auf 1,25% wird erst langsam die Durchschnittsverzinsung im Gesamtbestand reduzieren. Zudem ist diese Maßnahme nur für Versicherungsgesellschaften wirksam, die Neugeschäft betreiben. Auch wenn sich die Auswirkungen erst langfristig zeigen, ist die Maßnahme geeignet, die langfristigen Zinsgarantien neu abgeschlossener Lebensversicherungen an das gesunkene Marktzinsniveau anzupassen.

Der BaFin stehen bereits diverse Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung – sowohl zur Insolvenzvermeidung als auch im Falle einer Insolvenz.¹⁴ Die nunmehr vorgeschlagene erweiterte Prognoserechnung sowie die Vorlage von Sanierungsplänen erweitern den bestehenden Maßnahmenkatalog der BaFin. Die Stärkung der Aufsichtsbefugnisse lehnt sich an bestehende Regelungen im Kreditwesengesetz (KWG) an, worauf die Begründung des Gesetzentwurfs hinweist. Grundsätzlich können die vorgeschlagenen Maßnahmen dazu dienen, die durch das

¹⁴ Vgl.: § 89 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

Niedrigzinsumfeld bestehenden Risiken im Lebensversicherungssektor abzufedern und der Aufsicht eine enge Begleitung der Versicherer zu ermöglichen.

Die mit Blick auf die RfB vorgeschlagenen Maßnahmen können auch dazu führen, dass den Versicherungsunternehmen mehr Eigenmittel zur Verfügung stehen. Ohne eine Teilkollektivierung der RfB und der Möglichkeit, Mittel in der RfB zurückzuhalten, wären die Unternehmen in den kommenden Jahren zu erhöhten Ausschüttungen an die Versicherungsnehmer des Altbestandes gezwungen.¹⁵ Dies würde die eigenmittelfähige RfB insgesamt mindern und die Risikotragfähigkeit der Unternehmen schwächen.

¹⁵ Seit der Deregulierung des Lebensversicherungsmarktes im Jahr 1994 gibt es für die RfB einen Altbestand (für Verträge bis 1994) und einen Neubestand für neue Verträge. Mit der Teilkollektivierung werden diese zusammengeführt. Eine solche Teilkollektivierung ist gemäß §56b Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) bereits vorgesehen und wird durch diese Maßnahme umgesetzt.